Allevo®
Kommunalberatung

Stand 09.05.2018

Gemeinde Waldburg

Kalkulation
Verwaltungsgebühren

Inhalt

1. Ausgangssituation / Beratungsauftrag 3

2. Rechtsgrundlagen 3

3. Öffentliche Leistung 3

4. Gebührenfähige Kosten 4

4.1. Personalkosten 5

4.2. Sachkosten 5

4.3. Gemeinkosten 6

5. Kalkulationsmethoden 7

6. Gebührenarten 8

6.1. Festbetragsgebühr 9

6.2. Zeitgebühr 10

7. Kostenüberschreitungsverbot 11

8. Ermessensentscheidungen 12

1. Ausgangssituation / Beratungsauftrag

Die Gemeinde Waldburg erteilte uns den Auftrag, eine Gebührenkalkulation für die Verwaltungsgebühren in Selbstverwaltungsangelegenheiten zu erstellen.

Bis April 2018 fanden mehrere Besprechungen zur Erstellung der Gebührenkalkulation statt, in denen uns Herr Heizenreder sowie die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen aus den einzelnen Bereichen von der Gemeindeverwaltung die nötigen Auskünfte gaben und uns mit Unterlagen unterstützten. Für die angenehme und konstruktive Zusammenarbeit möchten wir uns herzlich bedanken.

2. Rechtsgrundlagen

Die vorliegende Gebührenkalkulation beruht auf § 11 Kommunalabgabengesetz (KAG). Danach können die Gemeinden und Städte für öffentliche Leistungen, die sie auf Veranlassung oder im Interesse Einzelner vornehmen, Gebühren erheben.

Über die Höhe des Gebührensatzes hat der Gemeinderat als zuständiges Rechtsetzungsorgan innerhalb der gesetzlichen Schranken nach pflichtgemäßem Ermessen zu beschließen. Voraussetzung für eine sachgerechte Ermessensausübung ist eine Gebührenkalkulation, aus der die kostendeckende Gebührensatzobergrenze hervorgeht.

Die Gebühr **soll** die mit der öffentlichen Leistung verbundenen Verwaltungskosten aller an der Leistung Beteiligten decken. Die Gebühren dürfen dabei höchstens so bemessen werden, dass die Verwaltungskosten, das heißt die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten mit Ausnahme der kalkulatorischen Zinsen, gedeckt werden (Kostenobergrenze).

3. Öffentliche Leistung

Gemeinden und Städte dürfen Verwaltungsgebühren nach § 11 Abs. 1 KAG ausschließlich für öffentliche Leistungen, die sie auf Veranlassung oder im Interesse Einzelner vornehmen, erheben. Soweit spezialgesetzliche Regelungen zur Erhebung von Gebühren bestehen, gehen diese vor (beispielsweise Personalausweise, Pässe oder Benutzungsgebühren für öffentliche Einrichtungen).

Unter einer öffentlichen Leistung ist behördliches Handeln zu verstehen, das auch vorliegt, wenn ein Einverständnis der Behörde nach Ablauf einer gesetzlich bestimmten Frist als erteilt gilt. Mit der Verwaltung haben wir die entsprechenden öffentlichen Leistungen besprochen und in der Kalkulation dargestellt.

4. Gebührenfähige Kosten

Verwaltungskosten sind die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten mit Ausnahme der kalkulatorischen Zinsen (§ 11 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 2 KAG). Eine genauere Definition enthält der Gesetzestext nicht. In der Gesetzesbegründung wird darauf hingewiesen, dass die ansatzfähigen Verwaltungskosten entsprechend der Regelung in § 2 Abs. 6 Landesgebührengesetz (LGebG) definiert wurden, wobei in Abweichung dazu die kalkulatorischen Zinsen im Anwendungsbereich des KAG nicht ansatzfähig sind. Nach § 2 Abs. 6 LGebG gehören zu den Verwaltungskosten insbesondere Personal- und Sachkosten einschließlich entsprechender Gemeinkostenanteile sowie kalkulatorische Kosten.

Der Idealfall bezüglich der Kostenermittlung wäre die Kosten je Stelle auf der Basis einer Kosten- und Leistungsrechnung exakt nach den örtlichen Verhältnissen zu ermitteln. In der Gemeinde Waldburg liegt eine entsprechende Kosten- und Leistungsrechnung bislang noch nicht vor. Dies entspricht derzeit dem Stand der meisten Städte und Gemeinden in Baden-Württemberg.

Für die Übergangszeit bis zum Vorliegen einer aussagefähigen Kosten- und Leistungsrechnung wurde hierzu in enger Zusammenarbeit zwischen dem Gemeindetag und der **Allevo Kommunalberatung** ein mit der Gemeindeprüfungsanstalt abgestimmtes Modell der Kostenermittlung entwickelt. Dieses in der BWGZ 4/2008 veröffentlichte Modell wurde in der vorliegenden Kalkulation zu Grunde gelegt. Danach werden die Personalkosten auf der Grundlage der tatsächlich anfallenden Kosten ermittelt. Bezüglich der Sach- und Gemeinkosten werden nach dem Modell pauschalierte Zuschläge vorgenommen.

Die Ermittlung der Kosten je Arbeitsstunde erfolgt individuell für jeden Mitarbeiter. Hierzu sind die ermittelten Gesamtkosten je Stelle durch die jeweilige Jahresarbeitszeit in Stunden zu teilen. Für die Berechnung der Arbeitszeit der Mitarbeiter als Verteilungsmaßstab wurde die Arbeitszeit in der Kalkulation analog zu dem in der BWGZ 4/2008 veröffentlichten Modell für Beschäftigte und Beamte berechnet.

4.1. Personalkosten

Personalkosten beinhalten insbesondere Bezüge, Gehälter und Löhne einschließlich Urlaubs- und Weihnachtsgeld, Versorgungszuschläge für Beamtenpensionen sowie allgemeine Personalnebenkosten (Begründung zum LGebG). Nicht gebührenfähig sind Umlagezahlungen an den Kommunalen Versorgungsverband für bereits im Ruhestand befindliche Beamte, sowie Gehaltszahlungen während der Freistellungsphase der Altersteilzeit im Blockmodell. Letztere sind der Beschäftigungsphase der Altersteilzeit zuzuordnen.

Die direkten Personalkosten einschließlich der Personalnebenkosten je Mitarbeiter sind mit vertretbarem Verwaltungsaufwand ermittelbar. Sie müssen individuell für alle Mitarbeiter ermittelt werden, die Leistungen erbringen, für die Verwaltungsgebühren erhoben werden.

Die Personalkosten sind individuell für die Mitarbeiter der Gemeinde Waldburg ermittelt worden, die die zu kalkulierenden öffentlichen Leistungen erbringen.

4.2. Sachkosten

Unter Sachkosten versteht das Gesetz die Gesamtheit der Gemein-, Arbeitsplatz-, Ausstattungs- und Bewirtschaftungskosten, einschließlich der Unterhaltungskosten für Grundstücke (Begründung zum LGebG). In der Kalkulation werden diese Sachkosten eingeteilt in Sachkosten im engeren Sinn, das heißt Kosten für Arbeitsplatz-, Ausstattungs- und Bewirtschaftungskosten sowie Gemeinkosten.

Aufgrund der fehlenden Möglichkeit der ortsspezifischen Berechnung anhand einer Kosten- und Leistungsrechnung, werden die in der BWGZ 4/2008 ermittelten und veröffentlichten Werte verwendet. Entsprechend wird der veröffentlichten Empfehlung gefolgt und eine Sachkostenpauschale von 13.000 € angesetzt. Dieser Betrag beinhaltet die in der Kalkulation differenziert angeführten Positionen.

Soweit dem Stelleninhaber der Arbeitsplatz ausschließlich zur eigenen Verfügung steht, wird hier ebenfalls der volle Betrag angesetzt. Bei **Teilung** des Arbeitsplatzes werden die Sachkosten unabhängig von der individuellen regelmäßigen Arbeitszeit durch die Zahl der nutzenden Bediensteten geteilt.

4.3. Gemeinkosten

Gemeinkosten setzen sich zusammen aus verwaltungsweiten Gemeinkosten (so genannte Overhead-Kosten) und amts- oder fachbereichsinternen Gemeinkosten. Bei der Ermittlung der Gemeinkosten werden wiederum aufgrund einer fehlenden Kosten- und Leistungsrechnung die in der BWGZ 4/2008 veröffentlichten Werte verwendet.

Für die **verwaltungsweiten** Gemeinkosten wie Kosten für Planung, Steuerung und Kontrolle durch Gemeinderat und Verwaltungsführung, Rechnungsprüfung, Hauptamt, Personalamt, Personalrat, Gleichstellungsstelle, Beschaffungswesen, Rechtsfragen, Pressearbeit, Kämmerei, Kasse, Steueramt und Liegenschaftsverwaltung wird ein Zuschlag von 10 % auf die jeweiligen Brutto-Personalkosten empfohlen. Dieser Prozentsatz ist der Mittelwert mehrerer örtlicher Berechnungen. Darin sind keine amts- oder fachbereichsinternen Gemeinkosten enthalten.

Unter die **amts- oder fachbereichsinternen** Gemeinkosten fallen die Kosten für Amtsleitung, gegebenenfalls Sekretariat und falls vorhanden Abteilungsleitung, amtsinterne Schreibdienste, Registratur usw. Bei durchgeführten Beispielrechnungen ergaben sich Zuschlagssätze, die sich zwischen 10 % und 40 % bewegten, so dass eine generelle Empfehlung nicht ausgesprochen wird, aber mindestens 10 % angesetzt werden sollen.

Es ergibt sich in der Summe ein **Gemeinkostenzuschlag** von insgesamt **20 %**. Dieser wurde entsprechend in der Kalkulation berücksichtigt.

In den Fällen, in denen auch von Amtsleitern gebührenpflichtige Verwaltungsleistungen erbracht werden, dürfte es nicht sinnvoll sein, für Amtsleiter auch den Zuschlagsanteil für die amtsinternen Gemeinkosten anzuwenden. Daher wird dem Vorschlag in BWGZ 4/2008 gefolgt und in solchen Fällen nur ein Gemeinkostenzuschlag von 10 % angesetzt.

Soweit **Bürgermeister** gebührenpflichtige Verwaltungsleistungen erbringen, so ist es nicht angemessen, einen Zuschlagsanteil für die amtsinternen und verwaltungsweiten Gemeinkosten anzusetzen. Daher wird in solchen Fällen kein Gemeinkostenzuschlag angesetzt.

Beim Gemeinkostenzuschlag für **Teilzeitbeschäftigte** wird weiter empfohlen, den 'normalen' Zuschlagssatz auf die Brutto-Personalkosten der entsprechenden Stelle in Vollzeit (100 %) zu rechnen. Diesen Empfehlungen wurde in der vorliegenden Kalkulation gefolgt.

5. Kalkulationsmethoden

Die Gebührensätze können entweder als Kalkulation nach Stundensätzen und Zeitaufwand

ø-Kostenaufwand je Stunde	x	ø-Zeitaufwand je öffentlicher Leistung

oder auf Basis des gesamten Kostenaufwands pro Gebührentatbestand

$$\frac{\text{Gesamter Kostenaufwand}}{\text{Bemessungseinheiten}}$$

ermittelt werden.

Die Kalkulation nach Stundensätzen und Zeitaufwand hat den großen Vorteil, dass bei der Berechnung von Zeit- und Festbetragsgebühren keine Erhebung von Fallzahlen erforderlich ist und die Kosten für nicht gebührenpflichtige öffentliche Leistungen von vornherein unberücksichtigt bleiben. Daher wurde dieser Methode in der Kalkulation nach Möglichkeit der Vorrang eingeräumt.

Mittlere Bearbeitungszeiten und Fallzahlen (bei Wertgebühren und Festbetragsgebühren) ergeben sich aus Erfahrungswerten der jeweils ausführenden Mitarbeiter der Verwaltung und wurden in intensiven Gesprächen vor Ort erhoben. Die zugrundeliegenden Werte sind der Kalkulation zu entnehmen. Auf die Erstellung von Arbeitszeitaufschrieben für Zwecke der Kalkulation wurde nach Abstimmung mit der Verwaltung verzichtet.

6. Gebührenarten

Die zulässigen Gebührenarten sind in § 12 LGebG definiert, der entsprechend der Verweisung in § 11 Abs. 3 KAG auch für Gemeinden, Städte und Verwaltungsgemeinschaften gilt. Nach § 12 Abs. 1 LGebG sind die Gebühren nach festen Sätzen oder als Rahmengebühren zu bestimmen.

Der Gesetzgeber bildet also zunächst zwei Gruppen. Bei den Gebühren nach festen Sätzen werden als Unterfälle die Festbetragsgebühr, die Zeitgebühr und die Wertgebühr angeführt. Im Bereich der Rahmengebühren gibt es dagegen keine weiteren Untergliederungen. Der Sonderfall der Mindestgebühr ist nicht gesetzlich geregelt. Er kommt nur in Kombination mit einer der oben genannten Gebührenarten vor.

Im Bereich der Verwaltungsgebühren besteht damit ein breites Spektrum von Gebührenarten, aus denen ausgewählt werden kann. Diese Auswahl ist für jeden einzelnen Gebührentatbestand vorzunehmen. Je nach Gebührenart sind die Gebührensätze nach unterschiedlicher Methodik zu kalkulieren. Die in der Kalkulation angewandten Gebührenarten sind im Folgenden beschrieben.

6.1. Festbetragsgebühr

Bei der Festbetragsgebühr wird ein feststehender Betrag je Leistungserstellung ermittelt. Diese Gebührenart ist besonders geeignet für standardisierte und sich häufig wiederholende Tätigkeiten wie zum Beispiel die Erteilung melderechtlicher Auskünfte.

Der Gebührensatz wird ermittelt, indem der (gewichtete) Stundensatz der an der Leistungserstellung beteiligten Mitarbeiter mit der mittleren Bearbeitungszeit multipliziert wird. Die Festbetragsgebühr kann im Wege der Einzelfallkalkulation berechnet werden.

Das wirtschaftliche oder sonstige Interesse der Gebührenschuldner bleibt bei der Festbetragsgebühr zwangsläufig unberücksichtigt.

Festbetragsgebühr mit Äquivalenzziffernkalkulation

Eine Besonderheit in Bezug auf die Berücksichtigung des wirtschaftlichen oder sonstigen Interesses stellt die Festbetragsgebühr in Verbindung mit einer Äquivalenzziffernkalkulation dar. Um eine entsprechende Gewichtung für wirtschaftliches oder sonstiges Interesse vorzunehmen, werden für die zu gewichtenden öffentlichen Leistungen Äquivalenzziffern festgelegt. Diese Äquivalenzziffern sollen die Gewichtung der wirtschaftlichen oder sonstigen Bedeutung abbilden. Durch die Gewichtung darf der Kostendeckungsgrundsatz nicht überschritten werden (VGH Mannheim, 31.01.1995, 2 S 1966.93). Maßgebend für die Einhaltung des Kostendeckungsgrundsatzes sind die voraussichtlichen Gesamtkosten für sämtliche öffentliche Leistungen derselben Art und das für diese Leistungen insgesamt zu erwartende Gebührenaufkommen.

6.2. Zeitgebühr

Bei der Zeitgebühr wird die Gebührenhöhe nach dem für die öffentliche Leistung benötigten Zeitaufwand bemessen (§ 11 Abs. 3 Satz 1 KAG i. V. m. § 12 Abs. 2 Nr. 2 LGebG), wobei die Länge der Zeiteinheiten vom Satzungsgeber frei bestimmt werden kann.

In bestehenden Gebührenverzeichnissen finden sich häufig Regelungen, die einen Gebührensatz je angefangener Viertel-, halber oder auch voller Stunde ausweisen. Dadurch entstehen für diesen Gebührentatbestand zwangsläufig Kostenüberdeckungen. Denn die jeweils zuletzt angefangene Zeiteinheit wird in der überwiegenden Zahl der Fälle zwar nicht vollständig zur Leistungserstellung benötigt und verursacht damit nicht die entsprechenden Kosten, sie wird aber komplett veranlagt. Zur Umgehung dieses Problems wird nicht nach angefangenen Zeiteinheiten abgerechnet, sondern bezüglich der letzten angefangenen Zeiteinheit auf- oder abgerundet.

Zur Ermittlung des Gebührensatzes wird der (gewichtete) Stundensatz aller beteiligten Mitarbeiter ermittelt und auf die verwendete Zeiteinheit umgerechnet.

In der Gemeinde Waldburg soll eine Zeiteinheit (ZE) 10 Minuten betragen.

7. Kostenüberschreitungsverbot

Während nach der früheren Rechtslage das Kostendeckungsprinzip nur in abgeschwächter Form als "Kostenorientierungsgebot" anzuwenden war (VGH Mannheim, 31.01.1995, 2 S 1966.93), soll nach aktuellem Recht (KAG 2005) die Gebühr die mit der öffentlichen Leistung verbundenen Verwaltungskosten aller an der Leistung Beteiligten decken (§ 11 Abs. 2 Satz 1 KAG). Zur Berücksichtigung dieser Zielsetzung müssen in die Kalkulation der Verwaltungsgebühren sämtliche Kosten einbezogen werden, wozu beispielsweise auch anteilige Gemeinkosten für Bürgermeister und politische Gremien gehören. Sollten die Sätze trotz der gesetzlichen Vorgabe nicht kostendeckend kalkuliert oder festgesetzt werden, so sind die Gebührenschuldner dadurch jedoch nicht in ihren Rechten verletzt (VGH Mannheim, 12.05.2003, 1 S 964.02).

Zu der Frage, ob durch die kalkulierten Sätze die Kosten auch überschritten werden dürfen, enthält das Gesetz keine ausdrückliche Regelung. Es ist aber von einem Überschreitungsverbot auszugehen. Die Rechtsprechung hat bereits entschieden (VGH Mannheim, 31.01.1995, 2 S 1966.93), dass die Verwaltungsgebühren so zu bemessen sind, dass das geschätzte Gebührenaufkommen den auf die öffentlichen Leistungen entfallenden durchschnittlichen Personal- und Sachaufwand für den betreffenden Verwaltungszweig nicht übersteigt.

Es wird dabei deshalb von einem durchschnittlichen Personal- und Sachaufwand ausgegangen, weil die Gebührenbemessung im Einzelfall von den entstehenden Kosten abweichen kann und auch muss, wenn das wirtschaftliche und sonstige Interesse des Gebührenschuldners berücksichtigt werden soll. Dies bedeutet, dass bei den entsprechenden Gebührentatbeständen die festzulegenden Gebührensätze in Fällen eines besonderen wirtschaftlichen oder sonstigen Interesses höher und, wo dies nicht der Fall ist, niedriger ausfallen müssen als die tatsächlich entstehenden Kosten. In der Summe sollen dadurch innerhalb eines Gebührentatbestandes kostendeckende Einnahmen erreicht, aber auch nicht überschritten werden.

In der Regel ist als Gebührentatbestand jede Leistung zu verstehen, für die ein eigener Gebührensatz im Gebührenverzeichnis ausgewiesen ist. Ausgenommen sind nur Tatbestände mit einer Differenzierung der Sätze zur Berücksichtigung des wirtschaftlichen Interesses (hier ist eine Betrachtung in der Summe zulässig).

8. Ermessensentscheidungen

Bei der Gebührenkalkulation handelt es sich um ein Kontrollinstrument zur Überprüfung des Gebührensatzes als rechnerisches Endergebnis. Sie muss vom Gemeinderat bei der Beschlussfassung über die Höhe des Gebührensatzes gebilligt werden und dient als Nachweis darüber, dass der Gemeinderat das ihm bei der Kostenermittlung eingeräumte Ermessen über die Höhe des Gebührensatzes fehlerfrei ausgeübt hat (VGH Mannheim, 07.09.1987, 2 S 998.86, 24.11.1988, 2 S 1168.88 und 31.08.1989, 2 S 2805.87).

Der Gemeinderat hat Ermessensentscheidungen in folgenden Bereichen zu treffen:

1. Gebührensatz

1.1. Auswahl der Gebührenart
1.2. Höhe der Gebührensätze
1.3. Einstellung der gebührenfähigen Kosten

2. Kalkulation

2.1. Berücksichtigung und Gewichtung von wirtschaftlicher oder sonstiger Bedeutung der öffentlichen Leistung
2.2. Bemessungsgrundlage für die Gebührentatbestände
2.3. Schätzungen bei Preisentwicklungen (der Personal-, Sach- und Gemeinkosten), Zeitanteilen für öffentliche Leistungen und anderen Bemessungseinheiten

Diese Auflistung zeigt deutlich, in welchem Umfang der Gesetzgeber und die Rechtsprechung die Gebührenkalkulation zur Beratungsgrundlage des Ortsgesetzgebers gemacht hat. Zu diesem Zweck wurde das nachfolgende Zahlenmaterial so übersichtlich und durchschaubar wie möglich aufbereitet und dessen ausführliches Studium wird empfohlen.

Obersulm, 09.05.2018
Allevo Kommunalberatung

Thomas Lanver
Diplom-Kaufmann (FH)

Kalkulation

Inhaltsverzeichnis

Gebührenverzeichnis (Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung)		14
Gebührenverzeichnis (Verwaltungsgebühren für andere Satzungen)		18
Berechnungsgrundlagen		
Anlage 1	Ermittlung der Kosten je Arbeitsstunde	19
Anlage 2	Personalkosten	20
Anlage 3	Ermittlung der Sachkosten für Büroarbeitsplätze nach BWGZ 4/2008	21
Anlage 4	Gemeinkostenzuschlag nach BWGZ 4/2008	22
Anlage 5	Jahresarbeitszeit in Stunden	23
Anlage 6	Ermittlung der Verwaltungsgebühren	24

Gebührenverzeichnis

(Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung)

Lfd. Nr.	öffentliche Leistung	kalkulierte Gebühr	Gebühren-vorschlag	bisherige Gebühr	bisherige Nr. in Satzung
1	**Allgemeine Verwaltungsgebühr** (§ 4 Abs. 1 Satz 3 der Satzung) unter anderem:	9,86 €/ZE	9,80 €/ZE	1,50 - 2.500 €	2
	- Bearbeitung von mündlichen und schriftlichen Anträgen, Erklärungen, Gesuchen und dergl., die von der Gemeinde nicht in eigener Zuständigkeit zu bescheiden sind, soweit die Mitwirkung der Gemeinde nicht vorgeschrieben oder angeordnet ist			1,50 - 100 €	3
	- Ablehnung eines Antrags usw. (§ 4 Abs. 6 Satz 1 der Satzung) Bei Unzuständigkeit gebührenfrei.			1/10 - volle GEB, mind. 1,50 €	1
	- Zurücknahme eines Antrags			1/10 - 1/2 GEB, mind. 1,50 €	21
	- Auskünfte, insbesondere aus Akten und Büchern oder Einsichtnahme in solche Mündliche Auskünfte sind gebührenfrei.			1,50 - 50 €	4
	Befreiung (Ausnahmebewilligung, Dispens) von gesetzlichen Vorschriften oder gemeindlichen Bestimmungen			2,50 - 500 €	7
	- Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen, Konzessionen, Bewilligungen und dergl. aller Art, soweit nichts anderes bestimmt ist			2,50 - 500 €	13
	- steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung				
	- Übermittlung von Umweltinformationen / Informationen nach dem Landesinformationsfreiheitsgesetz				
2	**Beglaubigungen, Bestätigungen, Bescheinigungen**				8
2.1	Beglaubigungen, Bestätigungen, Bescheinigungen unter anderem:				
	- Amtliche Beglaubigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift			0,50 - 5 €/S., mind. 1,50 €	8.2
	- Bestätigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift			0,50 - 2,50 €/S., mind. 1,50 €	8.3
	- Bestätigungen, Zeugnisse, Atteste, Ausweise aller Art (auch Zweit- und Mehrfertigungen, soweit nichts anderes bestimmt ist)			1,50 - 50 €	9.1
2.1.a	für die erste Beglaubigung, Bestätigung, Bescheinigung	5,09 €/Fall	5,00 €/Fall	2,00 €/Fall	
2.1.b	für jede weitere gleichlautende Beglaubigung, Bestätigung, Bescheinigung	2,50 €	2,50 €	1,00 €	
2.2	Gebührenfrei sind Bestätigungen, die die Gemeinde für den Empfang und die Verwendung von Zuwendungen für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des Einkommen- und Körperschaftsteuerrechts (z. B. §§ 10 b EStG, 9 Nr. 3 KStG) ausstellt (Spendenbescheinigungen).				9.2
2.3	Anliegerbescheinigung Erklärung der Gemeinde über möglicherweise bestehende Beitragspflicht sowie zur Lage eines Grundstücks	22,00 €/Fall	22,00 €/Fall		

Gebührenverzeichnis

(Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung)

Lfd. Nr.	öffentliche Leistung	kalkulierte Gebühr	Gebühren-vorschlag	bisherige Gebühr	bisherige Nr. in Satzung
3	**Fotokopien und Ausdrucke**				20
3.1	Fotokopien, Ausdrucke (Scannen, Mailen und Faxen) aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern usw.				
3.1.1	für die erste Seite				
3.1.1.1	bei einem Format bis DIN A4				
3.1.1.1.a	s/w	2,05 €	2,00 €	0,50 €	
3.1.1.1.b	farbig	2,50 €	2,50 €	0,60 €	
3.1.1.2	bei Format DIN A3				
3.1.1.2.a	s/w	3,04 €	3,00 €	1,00 €	
3.1.1.2.b	farbig	3,57 €	3,50 €	1,20 €	
3.1.2	Für jede weitere Seite wird die Hälfte berechnet.				
3.2	Fotokopien aus Plänen / Ausdrucke digitaler Flächendaten (z.B. Flächennutzungsplan, Bebauungsplan, etc.)	6,29 €/Ausschnitt	6,20 €/Ausschnitt		
4	**Melderecht**				17
4.1	Auskünfte aus dem Melderegister				17.1
4.1.1	einfache Auskunft (§ 44 Abs. 1 BMG)	5,80 €/Fall	5,80 €/Fall	5,00 €/Fall	17.1.1
4.1.2	elektronische einfache Auskunft über das Meldeportal (§ 49Abs. 1+3 i.V.m. § 44 Abs. 1 BMG) Gebührenfestsetzung erfolgt wie in anderen Städten und Gemeinden in Baden-Württemberg entsprechend einer Vereinbarung mit dem Rechenzentrum (abgestimmt mit Gemeindetag und Innenministerium) ohne eine Kalkulation.		5,00 €/Fall		
4.1.3	erweiterte Auskunft (§ 45 Abs. 1 BMG)	6,63 €/Fall	6,60 €/Fall	10,00 €/Fall	17.1.2
4.1.4	Gruppenauskunft (§ 46 Abs. 1, § 50 Abs. 1, 2 und 3 BMG)	16,58 €/Fall	16,50 €/Fall	1,50 €/Pers. 15 - 2.500 €	17.1.3 17.1.4
4.2	Ausstellung einer Wählbarkeitsbescheinigung (§10 Abs. 4 KomWG)	5,75 €/Fall	5,70 €/Fall	15,00 €/Fall	17.3
4.3	Lebensbescheinigung (unter anderem: für ausl. Renten- und Pensionszwecke)	5,75 €/Fall	5,70 €/Fall		
4.4	sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde zusätzliche Meldebestätigungen, Aufenthaltsbescheinigungen und sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde je Bescheinigung. Werden mehrere gleichlautende Bescheinigungen gleichzeitig beantragt, so ermäßigt sich die Gebühr für jede weitere Bescheinigung auf die Hälfte.	5,80 €/Fall	5,80 €/Fall	5 €	17.4
5	**Archivwesen** allgemein öffentliche Leistung im Archivwesen unter anderem: - Inanspruchnahme zu privaten oder gewerblichen Zwecken - schriftliche Auskünfte sowie der dazu erforderlichen Ermittlungen - Ermittlung bestimmter Archivalien oder Sammlungsgegenstände Hinzu kommen die entstehende Kosten Dritter (z.B. bei Fotoreproduktionen)	10,07 €/ZE	10,00 €/ZE		

Gebührenverzeichnis

(Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung)

Lfd. Nr.	öffentliche Leistung	kalkulierte Gebühr	Gebühren-vorschlag	bisherige Gebühr	bisherige Nr. in Satzung
6	**Fischereischeine**				
6.1	Erteilung von Fischereischeinen einschl. Ersatzfischereischeinen				
	(§ 31 FischG)				
6.1.1	Jahresfischereischein	18,33 €/Fall	18,30 €/Fall	20,45 €/Fall	
6.1.2	Fischereischein auf Lebenszeit	24,44 €/Fall	24,40 €/Fall	20,45 €/Fall	
6.1.3	Jugendfischereischein	12,22 €/Fall	12,20 €/Fall	5,11 €/Fall	
	Die Fischereiabgabe nach den aktuell gültigen Vorschriften wird neben der Verwaltungsgebühr für Fischereischeine erhoben.				
6.2	Einziehung der Fischereiabgabe bei Fischereischeinen auf Lebenszeit	13,77 €/Fall	13,70 €/Fall	5,00 €/Fall	
	(die erstmalige Einziehung ist bei der Erteilung des Fischereischeins enthalten)				
7	**Fundsachen**				12
	Aufbewahrung einschließlich Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder				
7.1	bei Sachen bis zu 50 € Wert	8,21 €/Fall	2,00 €/Fall	2 % des Wertes,	12.1
7.2	bei Sachen über 50 € Wert	8,21 €/Fall	8,20 €/Fall	2 % v. 500 € u. 1 % d. Mehrwertes	12.2
	sowie Schlüssel für Kraftfahrzeuge, Eingangstüren und Schließanlagen				
	Bei Tieren kommen entstehende Kosten Dritter (für die Unterbringung, etc.) hinzu.				
8	**Bestattungsrecht**				10
8.1	Ausstellung eines Leichenpasses	16,41 €/Fall	16,40 €/Fall	2,50 - 25 €	10.1
	(§§ 44 und 45 BestattG)				
8.2	Ausstellung einer Urnenanforderung	10,90 €/Fall	10,90 €/Fall		
8.3	Anordnung der Bestattung	11,04 €/ZE	11,00 €/ZE		
	(§ 31 BestattG)				
9	**öffentliche Leistung im Kirchenaustrittsverfahren**	28,05 €/Fall	28,00 €/Fall	30,00 €/Fall	16
10	**Gewerbesachen**				
10.1	Gewerbeanzeigen (§ 14 GewO)				
10.1.1	Gewerbeanmeldung	29,01 €/Fall	29,00 €/Fall		
10.1.2	Gewerbeabmeldung	9,67 €/Fall	9,60 €/Fall		
10.1.3	Gewerbeummeldung	17,40 €/Fall	17,40 €/Fall		
10.2	Kopie einer Empfangsbescheinigung (§ 15 Abs. 1 GewO)	5,80 €/Fall	5,80 €/Fall		
10.3	Erteilung von Auskünften aus der Gewerbekartei	14,50 €/Fall	14,50 €/Fall		
11	**Gaststättenrecht**				
11.1	Gestattungen bis zu 4 Tagen				
	(§ 12 GastG)				
11.1.a	für den ersten Tag	14,75 €/Fall	14,70 €/Fall	15,00 €/Fall	
11.1.b	zzgl. für jeden weiteren Tag	7,37 €	7,30 €	5,00 €/Fall	

Gebührenverzeichnis

(Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung)

Lfd. Nr.	öffentliche Leistung	kalkulierte Gebühr	Gebühren-vorschlag	bisherige Gebühr	bisherige Nr. in Satzung
12	**Baurecht**				
12.1	Ausstellung eines Negativzeugnisses nach § 28 Abs. 1 BauGB (Nichtausübung oder Nichtbestehen des Vorkaufsrechts)	16,83 €/Fall	16,80 €/Fall	gebührenfrei	5.3
12.2	Erteilung von Auskünften aus dem Baulastenverzeichnis	10,67 €/Fall	10,60 €/Fall		
13	**Straßenrechtliche Sondernutzung**				
13.1	Erteilung der Erlaubnis zur Benutzung einer Straße über den Gemeingebrauch hinaus	27,00 €/Fall	27,00 €/Fall		
13.2	Erlaubnis zur Aufstellung von Plakaten	13,50 €/Fall	13,50 €/Fall		
14	**Polizei- und Ordnungsrecht** Allgemeine öffentliche Leistung im Polizei- und Ordnungsrecht unter anderem: - Verfügungen zur Herstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung - Erteilung von Platzverweisen und Aufenthaltsverboten - Erteilung von Auflagen bei Prüfung von polizeirechtlich relevanten Veranstaltungen - Ausnahmen vom Schutz der öffentlichen Sicherheit gegen umweltschädliches Verhalten - Entfernung, Verwahrung und Verwaltung von Fahrzeugen die nicht ordnungsgemäß aufgestellt, insbesondere abgemeldet sind - Maßnahmen nach der Polizeiverordnung über das Halten gefährlicher Hunde - öffentliche Leistung nach dem Sprengstoffgesetz	11,04 €/ZE	11,00 €/ZE		

Gebührenverzeichnis

(Verwaltungsgebühren für andere Satzungen)

Lfd. Nr.	öffentliche Leistung	kalkulierte Gebühr	Gebühren-vorschlag	bisherige Gebühr	bisherige Nr. in Satzung
	Ersatzhundesteuermarke	10,96 €/Fall	10,90 €/Fall	2,50 €/Fall	

Ermittlung der Kosten je Arbeitsstunde

Anlage 1

Mit-arbei-ter/in	Beschäf-tigungs-verhältnis	Wochenarbeitszeit			Personal-kosten lt. Anl. 2	Sachkosten lt. Anl. 3		Gemeinkosten lt. Anl. 4			Kosten des Arbeits-platzes pro Jahr	Jahres-arbeitszeit lt. Anl. 5	Kosten pro Stunde
		volle Stelle	indi-viduell	Anteil		Nutzer	Betrag	Kosten volle Stelle	Zu-schlag	Betrag			
01	Beamte/r	41,0 Std.	41,0 Std.	100,00 %	139.372 €	1	13.000 €	139.372 €	0 %	0 €	**152.372 €**	1.664 Std.	**91,56 €/Std.**
02	Beamte/r	41,0 Std.	41,0 Std.	100,00 %	88.404 €	1	13.000 €	88.404 €	10 %	8.840 €	**110.244 €**	1.664 Std.	**66,25 €/Std.**
03	Beamte/r	41,0 Std.	41,0 Std.	100,00 %	63.171 €	1	13.000 €	63.171 €	20 %	12.634 €	**88.805 €**	1.664 Std.	**53,36 €/Std.**
04	Beschäftigte/r	39,0 Std.	39,0 Std.	100,00 %	54.186 €	1	13.000 €	54.186 €	20 %	10.837 €	**78.023 €**	1.582 Std.	**49,31 €/Std.**
05	Beschäftigte/r	39,0 Std.	24,0 Std.	61,54 %	34.932 €	2	6.500 €	56.763 €	20 %	11.353 €	**52.785 €**	974 Std.	**54,19 €/Std.**
06	Beschäftigte/r	39,0 Std.	14,5 Std.	37,18 %	20.161 €	2	6.500 €	54.225 €	20 %	10.845 €	**37.506 €**	588 Std.	**63,78 €/Std.**
07	Beamte/r	41,0 Std.	41,0 Std.	100,00 %	88.057 €	1	13.000 €	88.057 €	10 %	8.806 €	**109.863 €**	1.664 Std.	**66,02 €/Std.**
08	Beschäftigte/r	39,0 Std.	39,0 Std.	100,00 %	46.972 €	1	13.000 €	46.972 €	20 %	9.394 €	**69.366 €**	1.582 Std.	**43,84 €/Std.**
09	Beamte/r	41,0 Std.	30,5 Std.	74,39 %	39.342 €	1	13.000 €	52.886 €	20 %	10.577 €	**62.919 €**	1.238 Std.	**50,82 €/Std.**
10	Beschäftigte/r	39,0 Std.	39,0 Std.	100,00 %	60.195 €	1	13.000 €	60.195 €	10 %	6.020 €	**79.215 €**	1.582 Std.	**50,07 €/Std.**

Personalkosten

Anlage 2

Mitarbeiter	Grundlohn/ Jahresgehalt	Sozialvers. zzgl. ZVK	Beihilfe-umlage	Pensions-umlage	Gesamt/ Jahr
Mitarbeiter/in 01	105.226 €		3.000 €	31.145 €	**139.372 €**
Mitarbeiter/in 02	62.475 €		3.000 €	22.928 €	**88.404 €**
Mitarbeiter/in 03	41.289 €		3.000 €	18.882 €	**63.171 €**
Mitarbeiter/in 04	42.438 €	11.747 €			**54.186 €**
Mitarbeiter/in 05	27.397 €	7.535 €			**34.932 €**
Mitarbeiter/in 06	15.834 €	4.324 €	3 €		**20.161 €**
Mitarbeiter/in 07	62.128 €		3.000 €	22.928 €	**88.057 €**
Mitarbeiter/in 08	37.009 €	9.963 €			**46.972 €**
Mitarbeiter/in 09	26.643 €		3.000 €	9.699 €	**39.342 €**
Mitarbeiter/in 10	49.148 €	11.046 €			**60.195 €**

Ermittlung der Sachkosten für Büroarbeitsplätze nach BWGZ 4/2008 Anlage 3

1.	**Kapitalkosten Abschreibungen**				
1.1	Abschreibung von Einrichtungsgegenständen (10 Jahre)			€122,71	
1.2	Abschreibung Bürogeräte (5 Jahre)			€56,24	**€178,95**
2.	**Kosten für Instandhaltung / -setzung**				
2.1	Einrichtungsgegenstände			€102,26	
2.2	Bürogeräte			€102,26	**€204,52**
3.	**Raumkosten**				
3.1	Abschreibung Gebäude			64,05 €/m²	
	Kalkulatorische Miete		€191,73		
	abzüglich Anteil Instandhaltung	(33,75 € -19,94 €)	(€13,81)		
	Zwischensumme		€177,92		
	abzüglich Anteil kalk. Zins bei 7 %	64 %	(€113,87)		
	Anteil Abschreibungen		€64,05		
3.2	Reinigung (Mittelwert Fremd- / Eigenreinigung)			20,45 €/m²	
3.3	Strom			6,65 €/m²	
3.4	Heizung (Mittelwert Öl, Wärme, Gas)			12,61 €/m²	
3.5	Sonstige Bewirtschaftungskosten			3,58 €/m²	
3.6	Instandhaltung			33,75 €/m²	
	Summe Kosten je m²			141,09 €/m²	
	mal Fläche		14 m²		**€1.975,26**
4.	**Kosten für Fernsprechanschluss**				
	Anteil Nebenstelle ohne Gesprächsgebühren		50 %	€276,10	**€138,05**
5.	**Fernsprechgebühren**				
	Anteil Nebenstelle		50 %	€178,95	**€89,48**
6.	**Fahrtkosten (Dienstreisen / -fahrten)**				
	je Mitarbeiter				**€148,27**
7.	**Bürobedarf**				
	je Mitarbeiter außer Schreibkraft				**€357,90**
8.	**Porto**				
	je Mitarbeiter außer Schreibkraft				**€327,23**

Summe gesamt	3.419,66 €
Sachkosten gerundet	**3.400,00 €**

Informationstechnische Unterstützung	**9.600,00 €**

Summe	**13.000,00 €**

Gemeinkostenzuschlag nach BWGZ 4/2008

Anlage 4

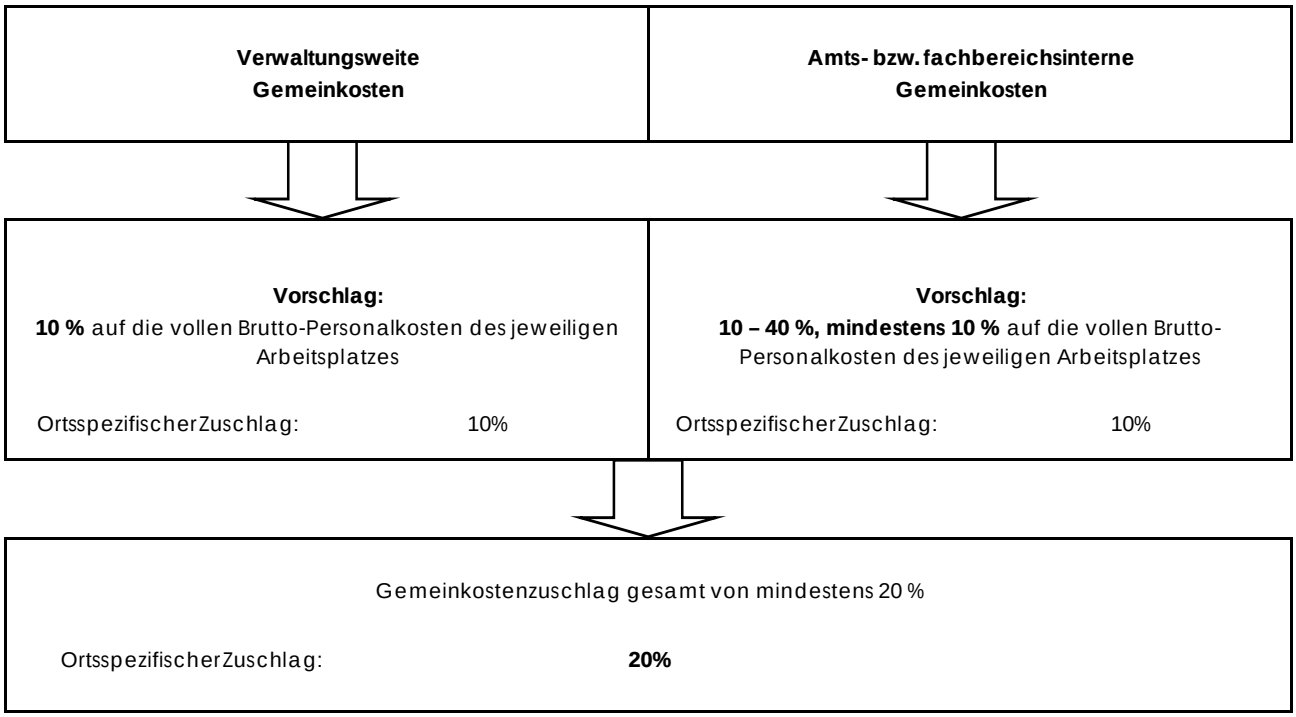

In Fällen, in denen auch von Amtsleitern gebührenpflichtige Verwaltungsleistungen erbracht werden, was insbesondere in kleineren Gemeinden regelmäßig anzutreffen ist, dürfte es nicht sinnvoll sein, für Amtsleiter auch den Zuschlagsanteil für die amtsinternen Gemeinkosten anzuwenden. Daher wird vorgeschlagen, in solchen Fällen nur einen Gemeinkostenzuschlag von 10 % anzusetzen. Bei Bürgermeistern/innen wird empfohlen, kein Gemeinkostenzuschlag zu berücksichtigen.

Jahresarbeitszeit in Stunden

Anlage 5

Ermittlung der Nettoarbeitstage für das Jahr 2017

Bruttoarbeitstage	01.01.2017	31.12.2017	365 Tage	
Wochenendtage (bei einer 5 Tage Arbeitswoche)			105 Tage	
Nettoarbeitstage (nur Wochentage)			260 Tage	

Feiertage

Neujahrstag	Sonntag, 1. Januar 2017		
Hl. Drei Könige	Freitag, 6. Januar 2017		
Karfreitag	Freitag, 14. April 2017		
Ostermontag	Montag, 17. April 2017		
Tag der Arbeit	Montag, 1. Mai 2017		
Christi Himmelfahrt	Donnerstag, 25. Mai 2017		
Pfingstmontag	Montag, 5. Juni 2017		
Fronleichnam	Donnerstag, 15. Juni 2017		
Tag der Deutschen Einheit	Dienstag, 3. Oktober 2017		
Reformationstag (Lutherjahr)	Dienstag, 31. Oktober 2017	*)	
Allerheiligen	Mittwoch, 1. November 2017		
1. Weihnachtstag	Montag, 25. Dezember 2017		
2. Weihnachtstag	Dienstag, 26. Dezember 2017		
Nettoarbeitstage (nur Wochentage ohne Feiertage)	11 Tage		249 Tage

*) Eine Gebührenkalkulation wird für die Zukunft erstellt. Der Reformationstag war nur einmalig im Jahr 2017 ein Feiertag, daher ist dieser Tag nicht repräsentativ für die Zukunft und wird daher in der Betrachtung nicht mit einbezogen.

Ermittlung der Arbeitszeit einer Normalarbeitskraft für das Jahr 2017 bei Beamten

Nettoarbeitstage (nur Wochentage ohne Feiertage)	249 Tage
abzüglich Ausfälle (bisher Übernahme Werte aus KGSt-Bericht "2/2003 Arbeitszeit einer Normalarbeitskraft")	
Erkrankungen, Kur-, Heilverfahren, Sanatoriumsaufenthalte (einschl. Nachkuren)	13,90 Tage
Erholungsurlaub, Sonderurlaub, ganztägige Dienstbefreiungen, Mutterschutz, Wehrübungen	32,23 Tage
zu berücksichtigende Nettoarbeitstage	202,87 Tage
Arbeitszeit	41 Std./Woche
Nettoarbeitstage	202,87 Tage
tägliche Arbeitszeit in Stunden	8,20 Std./Tag
Richtzahl NAK *) für Beamte	**1.664 Std./Jahr**

Ermittlung der Arbeitszeit einer Normalarbeitskraft für das Jahr 2017 bei Beschäftigten

Nettoarbeitstage (nur Wochentage ohne Feiertage)	249 Tage
abzüglich Ausfälle	
Erkrankungen, Kur-, Heilverfahren, Sanatoriumsaufenthalte (einschl. Nachkuren)	13,90 Tage
Erholungsurlaub, Sonderurlaub, ganztägige Dienstbefreiungen, Mutterschutz, Wehrübungen	32,23 Tage
zu berücksichtigende Nettoarbeitstage	202,87 Tage
Arbeitszeit	39 Std./Woche
Nettoarbeitstage	202,87 Tage
tägliche Arbeitszeit in Stunden	7,80 Std./Tag
Richtzahl NAK *) für Beschäftigte	**1.582 Std./Jahr**

*) NAK = Arbeitszeit einer Normalarbeitskraft

Ermittlung der Verwaltungsgebühren

Anlage 6

1 Allgemeine Verwaltungsgebühr

Zeitgebühr

Mitarbeiter	Kosten pro Stunde lt. Anl. 1	Anteil	
01	91,56 €/Std.	11,70 %	10,71 €/Std.
02	66,25 €/Std.	11,72 %	7,76 €/Std.
03	53,36 €/Std.	11,72 %	6,25 €/Std.
04	49,31 €/Std.	11,14 %	5,49 €/Std.
05	54,19 €/Std.	6,86 %	3,72 €/Std.
06	63,78 €/Std.	4,14 %	2,64 €/Std.
07	66,02 €/Std.	11,72 %	7,74 €/Std.
08	43,84 €/Std.	11,14 %	4,88 €/Std.
09	50,82 €/Std.	8,72 %	4,43 €/Std.
10	50,07 €/Std.	11,14 %	5,58 €/Std.
Gewichteter Stundensatz			59,20 €/Std.
Zeiteinheit (ZE)			10 Min.
Gebührensatz je Zeiteinheit			**9,86 €/ZE**

2 Beglaubigungen, Bestätigungen, Bescheinigungen

2.1 Beglaubigungen, Bestätigungen, Bescheinigungen

Festbetragsgebühr

Mitarbeiter	Kosten pro Stunde lt. Anl. 1	Anteil	
04	49,31 €/Std.	50,00 %	24,66 €/Std.
05	54,19 €/Std.	30,00 %	16,26 €/Std.
06	63,78 €/Std.	20,00 %	12,76 €/Std.
Gewichteter Stundensatz			53,68 €/Std.
Mittlere Bearbeitungszeit			5,7 Min.
Gebührensatz 2.1.a für die erste Beglaubigung, Bestätigung, Bescheinigung			**5,09 €/Fall**
Mittlere Bearbeitungszeit			2,8 Min.
Gebührensatz 2.1.b für jede weitere gleichlautende Beglaubigung, Bestätigung, Bescheinigung			**2,50 €**

2.3 Anliegerbescheinigung

Festbetragsgebühr

Mitarbeiter	Kosten pro Stunde lt. Anl. 1	Anteil	
07	66,02 €/Std.	100,00 %	66,02 €/Std.
Gewichteter Stundensatz			66,02 €/Std.
Mittlere Bearbeitungszeit			20 Min.
Gebührensatz			**22,00 €/Fall**

Ermittlung der Verwaltungsgebühren Anlage 6

3 Fotokopien und Ausdrucke

3.1 Fotokopien, Ausdrucke (Scannen, Mailen und Faxen)

3.1.1 für die erste Seite

Festbetragsgebühr

Mitarbeiter			Kosten pro Stunde lt. Anl. 1	Anteil	
04			49,31 €/Std.	50,00 %	24,66 €/Std.
05			54,19 €/Std.	30,00 %	16,26 €/Std.
06			63,78 €/Std.	20,00 %	12,76 €/Std.
Gewichteter Stundensatz					53,68 €/Std.
Mittlere Bearbeitungszeit					2,3 Min.
Gebührensatz	**DIN A4**	**s/w**			**2,05 €**
Mittlere Bearbeitungszeit					2,8 Min.
Gebührensatz	**DIN A4**	**farbig**			**2,50 €**
Mittlere Bearbeitungszeit					3,4 Min.
Gebührensatz	**DIN A3**	**s/w**			**3,04 €**
Mittlere Bearbeitungszeit					4,0 Min.
Gebührensatz	**DIN A3**	**farbig**			**3,57 €**

3.2 Fotokopien aus Plänen / Ausdrucke digitaler Flächendaten

Festbetragsgebühr

Mitarbeiter	Kosten pro Stunde lt. Anl. 1	Anteil	
03	53,36 €/Std.	95,00 %	50,69 €/Std.
07	66,02 €/Std.	5,00 %	3,30 €/Std.
Gewichteter Stundensatz			53,99 €/Std.
Mittlere Bearbeitungszeit			7 Min.
Gebührensatz			**6,29 €/Ausschnitt**

4 Melderecht

4.1 Auskünfte aus dem Melderegister

Festbetragsgebühr

Mitarbeiter	Kosten pro Stunde lt. Anl. 1	Anteil	
04	49,31 €/Std.	95,00 %	46,84 €/Std.
05	54,19 €/Std.	3,00 %	1,63 €/Std.
06	63,78 €/Std.	2,00 %	1,28 €/Std.
Gewichteter Stundensatz			49,75 €/Std.
Mittlere Bearbeitungszeit			7 Min.
Gebührensatz 4.1.1 einfache Auskunft			**5,80 €/Fall**
Mittlere Bearbeitungszeit			8 Min.
Gebührensatz 4.1.3 erweiterte Auskunft			**6,63 €/Fall**
Mittlere Bearbeitungszeit			20 Min.
Gebührensatz 4.1.4 Gruppenauskunft			**16,58 €/Fall**

Ermittlung der Verwaltungsgebühren Anlage 6

4.2 Ausstellung einer Wählbarkeitsbescheinigung

Festbetragsgebühr

Mitarbeiter	Kosten pro Stunde lt. Anl. 1	Anteil	
04	49,31 €/Std.	100,00 %	49,31 €/Std.
Gewichteter Stundensatz			49,31 €/Std.
Mittlere Bearbeitungszeit			7 Min.
Gebührensatz			**5,75 €/Fall**

4.3 Lebensbescheinigung (unter anderem: für ausl. Renten- und Pensionszwecke)

Festbetragsgebühr

Mitarbeiter	Kosten pro Stunde lt. Anl. 1	Anteil	
04	49,31 €/Std.	100,00 %	49,31 €/Std.
Gewichteter Stundensatz			49,31 €/Std.
Mittlere Bearbeitungszeit			7 Min.
Gebührensatz			**5,75 €/Fall**

4.4 sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde

Festbetragsgebühr

Mitarbeiter	Kosten pro Stunde lt. Anl. 1	Anteil	
04	49,31 €/Std.	95,00 %	46,84 €/Std.
05	54,19 €/Std.	3,00 %	1,63 €/Std.
06	63,78 €/Std.	2,00 %	1,28 €/Std.
Gewichteter Stundensatz			49,75 €/Std.
Mittlere Bearbeitungszeit			7 Min.
Gebührensatz			**5,80 €/Fall**

5 Archivwesen

Zeitgebühr

Mitarbeiter	Kosten pro Stunde lt. Anl. 1	Anteil	
02	66,25 €/Std.	20,00 %	13,25 €/Std.
05	54,19 €/Std.	40,00 %	21,68 €/Std.
06	63,78 €/Std.	40,00 %	25,51 €/Std.
Gewichteter Stundensatz			60,44 €/Std.
Zeiteinheit (ZE)			10 Min.
Gebührensatz je Zeiteinheit			**10,07 €/ZE**

Ermittlung der Verwaltungsgebühren Anlage 6

6 Fischereischeine

6.1 Erteilung von Fischereischeinen einschl. Ersatzfischereischeinen

Festbetragsgebühr in Verbindung mit Äquivalenzziffernkalkulation

Ermittlung des Stundensatzes für die Verwaltungsleistung				
Mitarbeiter	Kosten pro Std.	Anteil		
04	49,31 €/Std.	60,00 %	29,59 €/Std.	
06	63,78 €/Std.	40,00 %	25,51 €/Std.	
Gewichteter Stundensatz			55,10 €/Std.	
Ermittlung der erwarteten Kosten im Bemessungszeitraum				
Mittlere Bearbeitungszeit in min			20 Min.	
Kosten pro Fall			18,37 €/Fall	
Anzahl Fälle			9 Fälle	
Erwartete Kosten im Bemessungszeitraum			165 €	
Ermittlung der Gebühr pro Bemessungseinheit				
Bemessungseinheiten			6,75 BE	
Gebühr pro Bemessungseinheit (BE)			24,44 €/BE	
Berechnung der Gebührensätze				
Verwaltungsleistung	Fälle	Äquivalenzziffer	BE	
Gebührensatz 6.1.1 Jahresfischereischein	3 Fälle	0,75	2,25 BE	**18,33 €/Fall**
Gebührensatz 6.1.2 Fischereischein auf Lebenszeit	3 Fälle	1,00	3,00 BE	**24,44 €/Fall**
Gebührensatz 6.1.3 Jugendfischereischein	3 Fälle	0,50	1,50 BE	**12,22 €/Fall**
Summe	9 Fälle		6,75 BE	

6.2 Einziehung der Fischereiabgabe bei Fischereischeinen auf Lebenszeit

Festbetragsgebühr

Mitarbeiter	**Kosten pro Stunde lt. Anl. 1**	**Anteil**	
04	49,31 €/Std.	60,00 %	29,59 €/Std.
06	63,78 €/Std.	40,00 %	25,51 €/Std.
Gewichteter Stundensatz			55,10 €/Std.
Mittlere Bearbeitungszeit			15 Min.
Gebührensatz			**13,77 €/Fall**

7 Fundsachen

Festbetragsgebühr

Mitarbeiter	**Kosten pro Stunde lt. Anl. 1**	**Anteil**	
04	49,31 €/Std.	100,00 %	49,31 €/Std.
Gewichteter Stundensatz			49,31 €/Std.
Mittlere Bearbeitungszeit			10 Min.
Gebührensatz			**8,21 €/Fall**

Ermittlung der Verwaltungsgebühren Anlage 6

8 Bestattungsrecht

8.1 Ausstellung eines Leichenpasses

Festbetragsgebühr

Mitarbeiter	Kosten pro Stunde lt. Anl. 1	Anteil	
02	66,25 €/Std.	95,00 %	62,94 €/Std.
05	54,19 €/Std.	5,00 %	2,71 €/Std.
Gewichteter Stundensatz			65,65 €/Std.
Mittlere Bearbeitungszeit			15 Min.
Gebührensatz			**16,41 €/Fall**

8.2 Ausstellung einer Urnenanforderung

Festbetragsgebühr

Mitarbeiter	Kosten pro Stunde lt. Anl. 1	Anteil	
02	66,25 €/Std.	95,00 %	62,94 €/Std.
04	49,31 €/Std.	5,00 %	2,47 €/Std.
Gewichteter Stundensatz			65,41 €/Std.
Mittlere Bearbeitungszeit			10 Min.
Gebührensatz			**10,90 €/Fall**

8.3 Anordnung der Bestattung

Zeitgebühr

Mitarbeiter	Kosten pro Stunde lt. Anl. 1	Anteil	
02	66,25 €/Std.	100,00 %	66,25 €/Std.
Gewichteter Stundensatz			66,25 €/Std.
Zeiteinheit (ZE)			10 Min.
Gebührensatz je Zeiteinheit			**11,04 €/ZE**

9 öffentliche Leistung im Kirchenaustrittsverfahren

Festbetragsgebühr

Mitarbeiter	Kosten pro Stunde lt. Anl. 1	Anteil	
05	54,19 €/Std.	80,00 %	43,35 €/Std.
06	63,78 €/Std.	20,00 %	12,76 €/Std.
Gewichteter Stundensatz			56,11 €/Std.
Mittlere Bearbeitungszeit			30 Min.
Gebührensatz			**28,05 €/Fall**

Ermittlung der Verwaltungsgebühren

Anlage 6

10 Gewerbesachen

10.1 Gewerbeanzeigen (§ 14 GewO)

Festbetragsgebühr

Mitarbeiter	Kosten pro Stunde lt. Anl. 1	Anteil	
05	54,19 €/Std.	60,00 %	32,51 €/Std.
06	63,78 €/Std.	40,00 %	25,51 €/Std.
Gewichteter Stundensatz			58,02 €/Std.
Mittlere Bearbeitungszeit			30 Min.
Gebührensatz 10.1.1 Gewerbeanmeldung			**29,01 €/Fall**
Mittlere Bearbeitungszeit			10 Min.
Gebührensatz 10.1.2 Gewerbeabmeldung			**9,67 €/Fall**
Mittlere Bearbeitungszeit			18 Min.
Gebührensatz 10.1.3 Gewerbeummeldung			**17,40 €/Fall**
Mittlere Bearbeitungszeit			6 Min.
Gebührensatz 10.2 Kopie einer Empfangsbescheinigung (§ 15 Abs. 1 GewO)			**5,80 €/Fall**

10.3 Erteilung von Auskünften aus der Gewerbekartei

Festbetragsgebühr

Mitarbeiter	Kosten pro Stunde lt. Anl. 1	Anteil	
05	54,19 €/Std.	60,00 %	32,51 €/Std.
06	63,78 €/Std.	40,00 %	25,51 €/Std.
Gewichteter Stundensatz			58,02 €/Std.
Mittlere Bearbeitungszeit			15 Min.
Gebührensatz			**14,50 €/Fall**

11 Gaststättenrecht

11.1 Gestattungen bis zu 4 Tagen

Festbetragsgebühr in Verbindung mit Äquivalenzziffernkalkulation

Ermittlung des Stundensatzes für die Verwaltungsleistung				
Mitarbeiter	Kosten pro Std.	Anteil		
03	53,36 €/Std.	5,00 %	2,67 €/Std.	
10	50,07 €/Std.	95,00 %	47,57 €/Std.	
Gewichteter Stundensatz			50,24 €/Std.	
Ermittlung der erwarteten Kosten im Bemessungszeitraum				
Mittlere Bearbeitungszeit in min			20 Min.	
Kosten pro Fall			16,75 €/Fall	
Anzahl Fälle			33 Fälle	
Erwartete Kosten im Bemessungszeitraum			553 €	
Ermittlung der Gebühr pro Bemessungseinheit				
Bemessungseinheiten			37,50 BE	
Gebühr pro Bemessungseinheit (BE)			14,75 €/BE	
Berechnung der Gebührensätze				
Verwaltungsleistung	Fälle	Äquivalenzziffer	BE	
Gebührensatz 11.1.a für den ersten Tag	33 Tage	1,00	33,00 BE	**14,75 €/Fall**
Gebührensatz 11.1.b zzgl. für jeden weiteren Tag	9 Tage	0,50	4,50 BE	**7,37 €**
Summe			37,50 BE	

Ermittlung der Verwaltungsgebühren Anlage 6

12 Baurecht

12.1 Ausstellung eines Negativzeugnisses

Festbetragsgebühr

Mitarbeiter	Kosten pro Stunde lt. Anl. 1	Anteil	
01	91,56 €/Std.	30,00 %	27,47 €/Std.
05	54,19 €/Std.	50,00 %	27,10 €/Std.
06	63,78 €/Std.	20,00 %	12,76 €/Std.
Gewichteter Stundensatz			67,33 €/Std.
Mittlere Bearbeitungszeit			15 Min.
Gebührensatz			**16,83 €/Fall**

12.2 Erteilung von Auskünften aus dem Baulastenverzeichnis

Festbetragsgebühr

Mitarbeiter	Kosten pro Stunde lt. Anl. 1	Anteil	
03	53,36 €/Std.	100,00 %	53,36 €/Std.
Gewichteter Stundensatz			53,36 €/Std.
Mittlere Bearbeitungszeit			12 Min.
Gebührensatz			**10,67 €/Fall**

13 Straßenrechtliche Sondernutzung

13.1 Erteilung der Erlaubnis zur Benutzung einer Straße über den Gemeingebrauch hinaus

Festbetragsgebühr

Mitarbeiter	Kosten pro Stunde lt. Anl. 1	Anteil	
02	66,25 €/Std.	5,00 %	3,31 €/Std.
03	53,36 €/Std.	95,00 %	50,69 €/Std.
Gewichteter Stundensatz			54,00 €/Std.
Mittlere Bearbeitungszeit			30 Min.
Gebührensatz 13.1 Erteilung der Erlaubnis zur Benutzung einer Straße über den Gemeingebrauch hinaus			**27,00 €/Fall**
Mittlere Bearbeitungszeit			15 Min.
Gebührensatz 13.2 Erlaubnis zur Aufstellung von Plakaten			**13,50 €/Fall**

14 Polizei- und Ordnungsrecht

Zeitgebühr

Mitarbeiter	Kosten pro Stunde lt. Anl. 1	Anteil	
02	66,25 €/Std.	100,00 %	66,25 €/Std.
Gewichteter Stundensatz			66,25 €/Std.
Zeiteinheit (ZE)			10 Min.
Gebührensatz je Zeiteinheit			**11,04 €/ZE**

Ermittlung der Verwaltungsgebühren

Anlage 6

Verwaltungsgebühren für andere Satzungen

Ersatzhundesteuermarke

Festbetragsgebühr

Mitarbeiter	Kosten pro Stunde lt. Anl. 1	Anteil	
08	43,84 €/Std.	100,00 %	43,84 €/Std.
Gewichteter Stundensatz			43,84 €/Std.
Mittlere Bearbeitungszeit			15 Min.
Gebührensatz			**10,96 €/Fall**